

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen. Hiervon sind weite Teile der Wirtschaft und des privaten Lebens betroffen und auch im Veranstaltungswesen und in Freizeiteinrichtungen machen sich die Auswirkungen der Pandemie deutlich bemerkbar. Aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der damit verbundenen Veranstaltungsverbote wurde ein Großteil der geplanten Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der notwendigen Absagen nicht mehr eingelöst werden. Museen, Freizeitparks oder Schwimmbäder können aufgrund der erforderlich gewordenen Schließungen nicht mehr besucht werden. Die Inhaber der Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen wären daher nach geltendem Recht berechtigt, die Erstattung des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber zu verlangen. Die Veranstalter und Betreiber wären in einem solchen Falle mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert. Da sie infolge der Krise derzeit auch kaum neue Einnahmen haben, ist für viele eine die Existenz bedrohende Situation entstanden.

B. Lösung

Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen werden berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden.

Soweit eine Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war, ist der Betreiber berechtigt, dem Nutzungsberechtigten ebenfalls einen Gutschein zu übergeben.

Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen

Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand kann sich für die Wirtschaft aus der Erstellung individueller Gutscheine, deren Übersendung an die Inhaber von Eintrittskarten und ihrer späteren Einlösung ergeben. Welche Kosten für Veranstalter insgesamt anfallen werden, lässt sich derzeit nicht beurteilen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Gutschein für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen

(1) Wenn eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Umfasst eine solche Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Teilnahme an mehreren Freizeitveranstaltungen und konnte oder kann nur ein Teil dieser Veranstaltungen stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils zu übergeben.

(2) Soweit eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war oder ist, ist der Betreiber berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

(3) Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(4) Aus dem Gutschein muss sich ergeben,

1. dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
2. dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins unter einer der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann.

(5) Der Inhaber eines nach den Absätzen 1 oder 2 ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn

1. der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder
2. er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen. Hiervon sind weite Teile der Wirtschaft und des privaten Lebens betroffen und auch im Veranstaltungswesen und bei Betreibern von Freizeiteinrichtungen machen sich die Auswirkungen der Pandemie deutlich bemerkbar. Aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der damit einhergehenden Kontakt- und Veranstaltungsverbote musste ein Großteil der Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt werden. Die meisten Freizeiteinrichtungen wurden geschlossen.

Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Veranstaltungen aus dem Bereich der Kultur, des Sports und dem sonstigen Freizeitbereich können nicht eingelöst werden, da fast sämtliche Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Lesungen, Filmvorführungen oder Sportwettkämpfe aufgrund der Auswirkungen der Pandemie abgesagt werden mussten. Vielfach werden die Veranstalter den Inhabern der Eintrittskarten anbieten, ihre Tickets zu behalten und für Nachhol- und Alternativveranstaltungen nach dem Ende des Veranstaltungsverbots einzulösen. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die Inhaber der Eintrittskarten in vielen Fällen hiermit nicht einverstanden erklären werden und die Erstattung des Eintrittspreises verlangen werden. Hierzu sind sie nach der geltenden Rechtslage auch berechtigt, da die Veranstalter die ihrerseits geschuldete Leistung, nämlich die Durchführung der Veranstaltung im angekündigten Rahmen und zu der angekündigten Zeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Verbote nicht erbringen können und die Leistung demnach unmöglich geworden ist (§§ 275, § 326 Absatz 1, 4 in Verbindung mit § 346 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Die Veranstalter, die regelmäßig bereits erhebliche Kosten für Planung, Werbung und Organisation der Veranstaltungen gehabt haben und vielfach mit Leistungen für Künstler und Veranstaltungstechnik in Vorleistung gegangen sind, wären mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert.

Mit einer vergleichbaren Situation sehen sich die Betreiber von Freizeiteinrichtungen konfrontiert: Museen, Freizeitparks, Schwimmbäder oder Sportstudios mussten geschlossen werden. Auch hier wären die Inhaber einer zeitlichen Nutzungsberechtigung, etwa einer Monats-, Saison- oder Jahreskarte, zumeist berechtigt, von dem Betreiber eine Erstattung für den Zeitraum zu verlangen, in dem die Nutzung der Einrichtung nicht möglich ist.

Da die Veranstalter und Betreiber infolge der Krise auch kaum laufende Einnahmen haben, ist für viele eine existenzbedrohende Situation entstanden. Eine Insolvenz würde neben den nachteiligen Folgen für die Gesamtwirtschaft und das kulturelle Angebot in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich auch dazu führen, dass viele Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen keine Rückerstattung erhalten würden. Um diese unerwünschten Folgen nach Möglichkeit zu verhindern, ist gesetzgeberisches Handeln erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) wird für Veranstaltungsverträge um eine Gutscheinregelung erweitert. Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen werden berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises auszustellen. Dieser Wertgutschein kann dann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Entsprechend wird dem Betreiber einer Freizeiteinrichtung das Recht gegeben, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht nutzbaren Teils der Berechtigung entspricht.

Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

Durch diese Regelungen wird in der derzeitigen Ausnahmesituation ein fairer Interessenausgleich erreicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („bürgerliches Recht“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf steht insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ im Einklang und dient einer dauerhaften Stabilisierung der Wirtschaftslage, so dass eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung möglich sein wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften zusammen mit weiteren Maßnahmen auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene dazu beitragen, dass die Indikatoren 8.4. (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) und 8.5. a, b (Erwerbstätigenquote) für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie und die Zeit danach stabilisiert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, soweit die Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen von der Berechtigung Gebrauch machen und Gutscheine übergeben wollen. Diese Gutscheine müssen für jede Veranstaltung und Freizeiteinrichtung individuell erstellt werden, weil auf die jeweils erhaltenen Eintrittspreise oder Entgelte abzustellen ist. Weiterer Erfüllungsaufwand kann entstehen, wenn die Gutscheine eingelöst werden. Es ist dann eine Verrechnung des Gutscheins mit dem Preis erforderlich, der für die von dem Gutscheininhaber nunmehr ausgewählte Veranstaltung oder Nutzungsberechtigung zu zahlen ist.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Mehrkosten dürfen für sie infolge der Annahme eines Gutscheins nicht entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht erforderlich. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen nur Verträge, die vor dem 08. März 2020 geschlossen wurden. Nach dem 31. Dezember 2021 können auch die Inhaber eines nach diesem Gesetz ausgestellten Gutscheins die Erstattung des Wertes verlangen, wenn sie den Gutschein nicht eingelöst haben.

Eine Evaluation ist angesichts der kurzen Anwendungszeit der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu § 5 (Gutschein für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen)

Zu Absatz 1

Mit Artikel 240 § 5 Absatz 1 EGBGB-E wird den Veranstaltern einer aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagten Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltung die Möglichkeit eröffnet, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Die Regelung setzt mithin einen bestehenden Erstattungsanspruch voraus.

Der Anwendungsbereich des § 5 ist auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen beschränkt. Nicht in den Anwendungsbereich fallen daher Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen, wie etwa Fortbildungen und Seminare oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden, wie etwa Fachmessen und Kongresse. Diese wurden nicht in den Anwendungsbereich einbezogen, weil für sie in der Regel deutlich höhere Entgelte zu zahlen sind. So könnte etwa die Übergabe eines Gutscheins anstelle einer Erstattung des Entgelts für beruflich veranlasste Veranstaltungen wie Fachfortbildungen oder Fachseminare, zu einer erheblichen Liquiditätsbindung bei den Inhabern einer Teilnahmeberechtigung führen. Dies würde insbesondere Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe häufig stark belasten.

Satz 2 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass von der Regelung auch solche Veranstaltungen umfasst sind, die an mehreren Terminen stattfinden. Dies betrifft etwa Musik-, Sprach- oder Sportkurse sowie sogenannte Dauerkarten, die etwa zum Besuch sämtlicher Heimspiele eines Sportvereins berechtigen.

In zeitlicher Hinsicht sind gemäß Satz 1 diejenigen Veranstaltungsverträge umfasst, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Ab diesem Zeitpunkt war der breiten Öffentlichkeit die pandemieartige Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus mit tiefgreifenden Folgen für das gesellschaftliche Leben bekannt. Ein besonderes Schutzbedürfnis für Veranstalter, die in Kenntnis dieser Umstände weiterhin Eintrittskarten verkauft oder sonstige Teilnahmeberechtigungen ausgestellt haben, besteht nicht.

Voraussetzung für die Berechtigung des Veranstalters zur Ausstellung eines Gutscheins ist, dass die konkrete Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden kann. Dies ist beispielsweise insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung aufgrund öffentlich-rechtlicher Veranstaltungs- oder Kontaktverbote ausgeschlossen ist oder etwa der gebuchte Künstler aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder eines Reiseverbots nicht an den Veranstaltungsort gelangen kann.

Der Gutschein muss dem Inhaber der Eintrittskarte „übergeben“ werden. Dies ist ebenso wie in § 433 Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich als Verschaffen des unmittelbaren Besitzes zu verstehen. Der Veranstalter kann diese Voraussetzung zum Beispiel erfüllen, indem er den Gutschein dem Inhaber der Eintrittskarte in einer Vorverkaufsstelle aushändigen lässt oder diesem per Brief oder E-Mail zusendet.

Zu Absatz 2

Die gesetzliche Regelung umfasst gemäß Absatz 2 auch Freizeiteinrichtungen wie etwa Schwimmbäder, Sportstudios, Tierparks, Freizeitparks oder Museen. Der Betreiber einer solchen Einrichtung ist berechtigt, dem Inhaber einer Nutzungsberechtigung - wie etwa einer im Voraus erworbenen Eintrittskarte, einer Monats-, Saison- oder Jahreskarte - ebenfalls einen Gutschein zu übergeben, statt das (anteilige) Entgelt zurückzuerstatten.

In zeitlicher Hinsicht findet auch Absatz 2 auf diejenigen Verträge Anwendung, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss der Wert des Gutscheins den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Der Inhaber eines Gutscheins soll durch die Annahme des Gutscheins finanziell nicht schlechter stehen, als bei der nach geltender Rechtslage geschuldeten Rückzahlung. Aus diesem Grund dürfen ihm zudem keine Kosten für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins in Rechnung gestellt werden.

Aus dieser Regelung folgt außerdem, dass es sich bei dem Gutschein um einen reinen Wertgutschein handeln muss. Ein Veranstalter ist daher nicht berechtigt, einen Sachgutschein auszustellen oder die Einlösung des Gutscheins auf die Nachholveranstaltung einer nach Absatz 1 abgesagten Veranstaltung zu beschränken. Der Inhaber eines Gutscheins soll grundsätzlich frei entscheiden können, ob er den Wertgutschein für eine Eintrittskarte zu dem Nachholtermin einlöst oder für eine alternative Veranstaltung desselben Veranstalters verwendet. Hierbei ist in Kauf zu nehmen, dass die Nachholveranstaltung gegebenenfalls zu einem anderen Preis angeboten wird als die ursprüngliche Veranstaltung. Eine solche Preisanpassung könnte sich etwa aus der Verlegung in eine andere Veranstaltungshalle oder aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung ergeben.

Zu Absatz 4

Aus dem Gutschein selbst muss sich ergeben, dass dieser aufgrund einer Veranstaltungsabsage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde. Zudem muss er die Angabe enthalten, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen kann. Dieses Erfordernis dient der Rechtssicherheit des Inhabers des Gutscheins. Ihm wird so die Durchsetzung etwaiger Rechte nach Absatz 5 erleichtert.

Zu Absatz 5

Sofern eine der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegt, kann der Inhaber eines Gutscheins von dem Veranstalter die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen. Für die Geltendmachung eines Anspruchs nach Absatz 5 gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

Zu Nummer 1

Das geltende Recht sieht grundsätzlich einen Rückzahlungsanspruch des Inhabers einer Eintrittskarte oder einer sonstigen Teilnahme- oder Nutzungsberechtigung für den Fall vor, dass der Veranstalter nicht in der Lage ist, die Veranstaltung durchzuführen oder der Betreiber die Freizeiteinrichtung nicht öffnen kann (§ 326 Absatz 1, 4 in Verbindung mit § 346 Absatz 1 BGB). Die Regelung des Absatzes 1 stellt daher einen Eingriff in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in das Eigentum im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes dar. Die Verfassungsmäßigkeit und insbesondere Verhältnismäßigkeit des Eingriffs werden jedoch gewahrt, weil einerseits der Inhaber der Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigung einen Gutschein von entsprechendem Wert erhält und der Rückzahlungsanspruch wegen der schwierigen finanziellen Situation vieler Veranstalter derzeit häufig gar nicht durchsetzbar sein wird. Um darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit der Regelung auch in besonderen Situationen sicherzustellen, enthält Absatz 5 Nummer 1 eine Unzumutbarkeitsregelung:

Der Inhaber eines Gutscheins kann die Auszahlung des Wertes verlangen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift dürften etwa dann erfüllt sein, wenn der Inhaber einer Eintrittskarte die Veranstaltung im Rahmen einer Urlaubsreise besuchen wollte und einen Nachholtermin nur unter Aufwendung hoher Reisekosten wahrnehmen könnte. Sie dürften ebenfalls erfüllt sein, wenn der Inhaber des Gutscheins ohne die Auszahlung des Gutscheinwerts nicht in der Lage ist, existenziell wichtige Lebenshaltungskosten wie Miet- oder Energierechnungen zu begleichen.

Zu Nummer 2

Löst der Inhaber den Gutschein nicht ein, etwa, weil er an dem Termin der Nachholveranstaltung verhindert ist oder an dem Besuch der Freizeiteinrichtung kein Interesse mehr hat, kann er nach dem 31. Dezember 2021 die Auszahlung des Wertes des Gutscheins von dem Veranstalter oder Betreiber verlangen. Die Regelung des § 5 bewirkt in diesem Fall eine Stundung des Rückzahlungsanspruchs.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

